

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2022

Osnabrück, den 22. Juli 2022

Nr. 13

### Stadt Osnabrück

Unterrichtssatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück .....	41
Gebürensatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück .....	45

### Stadt Osnabrück

#### Präambel

Der Rat der Stadt Osnabrück hat auf der Grundlage der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 03. 2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. 10. 2021 (GVBl. S. 700) in seiner Sitzung vom 05. 07. 2022 die folgende Neufassung der Unterrichtssatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück vom 07. 05. 2021 (Amtsblatt Nr. 8 S. 17 ff., zuletzt geändert gemäß VO/2019/6597) beschlossen. Die Satzung tritt zum 01. 01. 2023 in Kraft.

#### Unterrichtssatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück

##### § 1

#### Allgemeines, Ziele

Die Musik und Kunstschule (nachfolgend MKS) der Stadt Osnabrück ist eine öffentliche Bildungseinrichtung mit einer sorgfältig auf die Zielgruppen abgestimmten Konzeption und Struktur. Mit qualifiziertem Fachunterricht will sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik, Bildender und Darstellender Kunst legen. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine spezielle Förderung, die die Vorbereitung auf ein Berufsstudium umfassen kann. Die Schule wendet sich mit speziellen Angeboten und Veranstaltungen auch an besondere Zielgruppen, wobei die Integration/Inklusion über das gemeinsame Tun ein vorrangiges Ziel ist (siehe Leitbild der MKS).

Der Unterricht der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert (Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.). Er wird je nach Fach und Stufe sowie pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. In der Grundstufe, dem Elementarbereich, wird eine ganzheitliche musikali-

sche Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumental- bzw. Vokal- und Ensemblefächern. Außerdem bietet die MKS Ergänzungsfächer sowie Konzerte, Veranstaltungen und Projekte verschiedener Art an.

Die Unterrichts- und Kursangebote sind aus der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. aus den entsprechenden Informationsmaterialien der MKS zu entnehmen.

##### § 2

#### An- und Abmeldung/Beurlaubung

- (1) Anmeldungen können jederzeit schriftlich erfolgen. Die Einteilung und Einladung zum Unterricht erfolgt, sobald ein Platz zur Verfügung steht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldung, wobei vorrangig Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eingeteilt werden. Darüber hinaus sind bevorzugte Aufnahmen in folgenden Fällen möglich:
  - a. bei Anmeldungen von Kindern, die an der MKS einen Elementarkurs, eine Instrumental- oder Chorklasse an der Schule oder ein Instrumentenkarussell absolviert haben und sich anschließend für einen fortführenden Unterricht anmelden;
  - b. bei Anmeldungen, bei denen es sich um eine Unterrichtsfortsetzung handelt, um bei besonderer Begabung die Kontinuität der Ausbildung zu gewährleisten;
  - c. bei Anmeldungen gem. § 3 Abs. 1;
  - d. sofern eine besondere Begabung festgestellt wird.
- (3) Kündigungen für die nicht befristeten Unterrichte sind nur in schriftlicher Form zum 31. 03., 31. 08. und 31. 12. möglich. Der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) Musik kann aufgrund der Förderung durch Landesmittel nur zum Ablauf eines SVA-Jahres (31. 08.) gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt in jedem Falle

sechs Wochen (15. 02., 15. 07., 15. 11.) und beginnt mit dem Eingang der Kündigung in der Verwaltung der MKS.

- (4) In begründeten Einzelfällen ist eine Kündigung auch zum Ende eines laufenden Monats zulässig, soweit diese spätestens am dritten Werktag des betreffenden Monats schriftlich der Verwaltung der MKS vorliegt. Die Leitung der MKS entscheidet hierbei, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt. Die Gründe sind seitens der bzw. des Kündigenden in der Kündigung glaubhaft zu machen. Begründete Einzelfälle liegen insbesondere vor, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in eine weiter entfernte Stadt umzieht oder langfristig erkrankt ist.
- (5) Das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung der Gebühren.

### § 3

#### Förderung besonderer Begabungen

- (1) Im Rahmen der Begabtenförderung (Gebührensatzung 5.1) können besonders Begabte nach absolvierter Überprüfung im Rahmen der jährlich stattfindenden Prüfungen gefördert werden.
- (2) Die Studienvorbereitende Ausbildung Musik (SVA Musik, Gebührensatzung 5.2) ist eine studien- und berufsvorbereitende Ausbildung. Sie hat die Aufgabe, junge Menschen, die ein besonderes Interesse und Potenzial erkennen lassen, auf ein künstlerisches bzw. pädagogisches Musikstudium oder eine musikbezogene Berufsausbildung vorzubereiten. In der SVA Musik sollen individuelle Begabungen in aufeinander aufbauenden Jahresprogrammen so gefördert werden, dass das musikalische Potenzial und die Leistungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in besonderer Weise zur Entfaltung gebracht wird und eine gezielte Auseinandersetzung mit einem musikbezogenen Berufsziel ermöglicht wird. Es gelten die Fördergrundsätze und Durchführungsvorschriften des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e.V.
- (3) Die Aufnahme in die SVA Musik erfolgt, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zu dem Urteil kommt, dass die erbrachte Leistung mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel in Einklang steht. Bei Nichtbestehen dieser Prüfung endet die SVA Musik. Der Unterricht kann auf Antrag gemäß Punkt 2 der Gebührensatzung fortgesetzt werden.
- (4) Die Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, instrumentale Fächer, Schule, Wettbewerbsergebnisse) der Teilnehmenden der SVA Musik werden für interne Prüfzwecke, insbesondere zur Weiterentwicklung des Förderkonzeptes, an den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. weitergegeben.
- (5) Die SVA Bildende Kunst kann je nach Verfügbarkeit von Unterrichtsplätzen ohne Aufnahmeprüfung besucht werden. Ziel der SVA Bildende Kunst ist die Entwicklung der künstlerischen Fähigkeiten der Teilnehmenden, um diese auf die Aufnahmeprüfungen an Hochschulen für künstlerische Studiengänge vorzubereiten. Inhalt der SVA Bildende Kunst ist vor allem die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Sprache.

### § 4

#### Vermietung von Instrumenten

- (1) Für die Teilnahme am Instrumentalunterricht sollte ein geeignetes Instrument zur Verfügung stehen.
- (2) Instrumente können im Rahmen der Bestände vermietet werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag im Einzelfall verlängert werden.
- (3) Alle weiteren Bedingungen ergeben sich aus dem abzuschließenden Mietvertrag.

### § 5

#### Zahlung der Unterrichtsgebühren

- (1) Für den Unterricht und die Überlassung von Instrumenten ist eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist die/der in der Anmeldung ausgewiesene Zahlungspflichtige, die/der ggf. die Leistung zugunsten einer Dritten bzw. eines Dritten in Anspruch nimmt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Es werden die jeweils im Quartal entstehenden Gebühren berechnet und zur Mitte des Quartals (15. 02., 15. 05., 15. 08., 15. 11) fällig. Gutschriften bei Unterrichtsausfall u. ä. erfolgen ggf. nachträglich und werden mit dem folgenden Gebührenbescheid gutgeschrieben. Die Gebühren sind unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu entrichten. Konto der Stadtkasse

Sparkasse Osnabrück

IBAN DE28 2655 0105 0000 0140 43

BIC NOLADE22

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE21KVV00000015693

- (2) Die Unterrichtsgebühr wird nach tatsächlich gegebenen Unterrichtseinheiten (unter Beachtung von § 7 dieser Satzung) berechnet. Davon ausgenommen sind die in der Gebührensatzung genannten Pauschalen. Als Basis für die Berechnung der Gebühren der Begabtenförderung und SVA Musik (Gebührensatzung 5.1, 5.2) gilt der Mittwoch.
- (3) Ändert sich die Zusammensetzung einer Gruppe infolge Kündigung oder aus pädagogischen Gründen, wird die Unterrichtsgebühr gemäß der Gebührensatzung der neuen Unterrichtsform angepasst.
- (4) Die bzw. der Zahlungspflichtige ist in diesem Falle berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig unter Einhaltung der Fristen gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu kündigen.
- (5) Ab dem 18. Lebensjahr werden Erwachsenenengebühren berechnet. Über das 18. Lebensjahr hinaus bis spätestens zur Vollendung des 30. Lebensjahres gelten ausnahmsweise weiter die Gebühren für Kinder und Jugendliche, soweit Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin sich in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis befindet und dieses durch eine entsprechende Schul-, Immatrikulations-, Ausbildungsbescheinigung oder Vergleichbares nachweist. Erfolgt der Nachweis bis zum 15. eines laufenden Monats, so wird auch dieser Monat von der Ausnahme umfasst.

§ 6

**Ermäßigungen**

- (1) Für Unterrichte gemäß Gebührensatzung Ziffer 1, 2 und 3 werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- |                              |      |
|------------------------------|------|
| - bei 2 Familienmitgliedern  | 15 % |
| - bei 3 Familienmitgliedern  | 30 % |
| - bei 4 Familienmitgliedern  | 40 % |
| - ab dem 5. Familienmitglied | 50 % |

Die Familienermäßigung wird nur Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Osnabrück gewährt. Sie gilt nicht für Instrumentenmieten, Materialpauschalen, Monats- und Kurspauschalen.

- (2) Inhabern des „Osnabrück-Passes“ werden die Unterrichtsgebühren sowie die Instrumentenmiete um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung gilt ab dem bei Vorlage laufenden Monat. Eine Ermäßigung der Materialpauschalen, Instrumentalklassen, Monats- und Kurspauschalen wird nicht gewährt (ausgenommen Gebührensatzung Punkt 5). Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden (Familienermäßigung oder Osnabrück-Pass).
- (3) Genehmigte Anträge auf Bildung und Teilhabe (BuT) werden berücksichtigt. Eine Ermäßigung kann über die Kultur- und Unterstützungskarte (KUKUK) erfolgen. Die kostenfreie Teilnahme an einzelnen Angeboten ist gemäß Vertrag zwischen der Stadt Osnabrück und dem Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTA) über den kostenlosen Zugang der Studierenden zu Kulturangeboten der Stadt Osnabrück (Kultursemesterticket) bei Vorlage eines Studienausweises möglich.

§ 7

**Erstattung von Unterrichtsgebühren bei Unterrichtsausfall**

- (1) Bei Unterricht, der von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers abgesagt wird, besteht weder ein Anspruch auf nachträgliche Unterrichtserteilung noch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- (2) Die Gebühren für ausgefallene Unterrichtsstunden, die in der Ursache bei der MKS liegen, werden erstattet, sofern kein Ersatzunterricht angeboten wird. Von einer Erstattung ausgeschlossen sind Ausfälle durch höhere Gewalt (z. B. aufgrund von Extremwetterlagen oder einer Pandemie), Materialpauschalen, Monats- und Kurspauschalen, Modellkosten, Instrumentenmieten sowie die Gebühren der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) und der Begabtenförderung.

Im Falle von Unterrichtsausfall gemäß dieses Absatzes können alternative Unterrichtszeiten und -formen mit der Lehrkraft abgesprochen und/oder festgesetzt werden (z. B. Digitale Unterrichtsformen, Auftrittstraining, Körperarbeit, Prima-Vista-Spiel, Musikgeschichte, Improvisation, Zusammenlegung von Kursen und Unterrichten, Notenlehre, Musiktheorie/Gehörbildung, Angebote der Kunstschule u. a.). Kann der angebotene Ersatzunterricht aus Termingründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 8

**Fach- bzw. Lehrerwechsel**

- (1) Ein Wechsel des Unterrichtsfaches bzw. ein Lehrerwechsel bedürfen einer schriftlichen Ummeldung.

Diese muss der Verwaltung der MKS spätestens zum 15. 02., 15. 07. bzw. 15. 11. vorliegen. Ein Anspruch auf einen Wechsel besteht nicht. Die Umsetzung erfolgt sobald ein entsprechender Platz zur Verfügung steht.

- (2) Ein Lehrerwechsel kann sowohl von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers als auch seitens der Lehrkraft beantragt werden, wenn sich der Wechsel voraussichtlich positiv auf den Unterrichtserfolg auswirken wird. In diesem Falle ist ein begründeter Antrag zu stellen.

§ 9

**Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musik- und Kunstschule**

- (1) Die Leitung der MKS ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig zu kündigen, wenn
1. die Schülerin bzw. der Schüler so wenig zur Mitarbeit im Unterricht zu motivieren ist, dass ein Fortschritt auch über längere Zeit nicht zu erwarten ist bzw. sie/er den Unterricht erheblich stört;
  2. die Schülerin bzw. der Schüler seine Mitwirkung an den verschiedenen Formen des gemeinsamen Musizierens nicht gewährleisten kann;
  3. die Schülerin bzw. der Schüler gegen die am Unterrichtsort geltende Hausordnung verstößt (in Gebäuden ohne Hausordnung gilt: Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass keine Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen entstehen).
  4. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren, ohne mit der Leitung der MKS eine schriftliche Vereinbarung getroffen zu haben, über längere Zeit im Rückstand ist.
- (2) Mit einer schriftlichen Kündigung wird das Unterrichtsverhältnis fristlos beendet, wenn aus organisatorischen Gründen eine Fortsetzung des Unterrichts durch die MKS nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 10

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stadt Osnabrück verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer MKS. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft Grundlagen für eine evtl. spätere Berufsausbildung. Sie arbeitet eng mit anderen kulturellen Einrichtungen sowie Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen zusammen.
- (3) Die Stadt Osnabrück ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (4) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft

erhält keine Mittel des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden (notwendige Ergänzung für eine kommunale Musikschule zu § 59 ff. AO).

#### § 11

##### **Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Veranstaltungen der MKS sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schülerinnen und Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder den Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk und anderes). Es gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2023 in Kraft.

**Osnabrück, den 05. 07. 2022**

gez.

Die Oberbürgermeisterin

●

## Präambel

Der Rat der Stadt Osnabrück hat auf der Grundlage der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 03. 2022 (Nds. GVB. S. 191), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. 10. 2021 (GVBl. S. 700) in seiner Sitzung vom 05. 07. 2022 die folgende Neufassung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück vom 07. 05. 2021 (Amtsblatt Nr. 8 S. 17 ff., zuletzt geändert gemäß VO/2019/6597) beschlossen. Die Satzung tritt zum 01. 01. 2023 in Kraft.

## Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück

### § 1

#### Gebühren

Die Musik- und Kunstschule erhebt für ihre Angebote nachstehende Gebühren:

1.	Elementarunterricht	Unterrichtseinheit (Woche)
1.0	<b>Elementarkurs Pränatal und Eltern-Baby-Gruppe</b> , (1-Jahreskurs) 45 Minuten mit einer Begleitperson, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	7,50 €
1.1	<b>Elementarkurs Mini Plus</b> , Eltern-Kind-Gruppe (1-Jahreskurs ab 18 Monate bis 3 Jahre), 45 Minuten mit einer Begleitperson, Teilnehmer ca. 10, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	7,50 €
1.2	<b>Elementarkurs Mini</b> (1-jähriger Aufbaukurs für 1.1) für 3-jährige Kinder, 45 Minuten, Teilnehmer ca. 10, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	7,50 €
1.3	<b>Elementarkurs I</b> (2-Jahreskurs für 4-jährige Kinder), 60 Minuten Unterricht, Teilnehmerzahl ca. 12, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit Während Instrumental- (Gebührensatzung 2.1-2.5) oder Instrumentalklassenunterricht (Gebührensatzung 4.1) kostenlos	9,50 €
1.4	<b>Elementarkurs I KITA</b> (1- bzw. 2-Jahreskurs für Kinder in Kindertagesstätten), 45 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 12, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit Während Instrumental- (Gebührensatzung 2.1-2.5) oder Instrumentalklassenunterricht (Gebührensatzung 4.1) kostenlos	7,50 €
1.4.1	<b>Sing- und Spielkreis KITA</b> (1-Jahreskurs für Kinder in Kindertagesstätten), 45 Minuten Unterricht, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	7,50 €
1.5.1	<b>Elementarkurs II – 60</b> (1-Jahreskurs für Kinder der 1. bzw. 2. Klasse), 60 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 15 (größere Gruppen werden nach Ablauf der Probezeit geteilt), 4 Wochen kostenpflichtige Probezeit Während Instrumental- (Gebührensatzung 2.1-2.5) oder Instrumentalklassenunterricht (Gebührensatzung 4.1) kostenlos.	9,50 €
1.5.2	<b>Elementarkurs II – 45</b> (1-Jahreskurs für Kinder der 1. bzw. 2. Klasse), 45 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 15 (größere Gruppen werden nach Ablauf der Probezeit geteilt), 4 Wochen kostenpflichtige Probezeit Während Instrumental- (Gebührensatzung 2.1-2.5) oder Instrumentalklassenunterricht (Gebührensatzung 4.1) kostenlos.	8,00 €
1.6	<b>IKARUS*kompakt</b> , Kennen lernen und Ausprobieren verschiedener Instrumente in Kleingruppen von ca. 6 Kindern (ab 5 Jahre) an zwei aufeinander folgenden Samstagen (je 3 Std.), incl. zwei Schnupperstunden	90,00 €
1.7	<b>Tanz, Musik und Bewegung, Percussion, Ballett, HipHop, Modern, kreativer Tanz u. a.</b> 45 Min. Unterricht, Teilnehmer ca. 5 – 10 (kein Ergänzungsfach)	7,50 €
2.	Instrumental- und Gesangsunterricht	Unterrichtseinheit (Woche)
2.1	<b>Einzelunterricht, 30 Minuten</b> , Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	20,00 €
	Erwachsene	27,00 €
2.2	<b>Einzelunterricht, 45 Minuten</b> , Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	28,50 €
	Erwachsene	38,00 €
2.3	<b>Einzelunterricht, 60 Minuten</b> , Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	38,00 €
	Erwachsene	50,70 €
2.4	<b>Einzelunterricht, 75 Minuten</b> , Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	47,50 €
	Erwachsene	63,30 €
2.5	<b>Einzelunterricht, 90 Minuten</b> , Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	57,00 €
	Erwachsene	76,00 €
2.6	<b>Gruppenunterricht, 2-Personen, 45 Minuten</b> , Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	16,00 €
	Erwachsene	22,00 €
2.7	<b>Gruppenunterricht, ab 3 Personen, 45 Minuten</b> , Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	13,00 €
	Erwachsene	17,50 €
2.8	<b>Kombinationsunterricht, 60 Minuten</b> , kombinierter Unterricht, bestehend aus Gruppenunterricht, Einzelunterricht und Gruppenmusizieren sowie Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	19,00 €
	Erwachsene	22,00 €
		<b>Pauschalen</b>
2.9	<b>Unterrichtspaket Einzelunterricht (zum Schnuppern/Auffrischen)</b> , Unterrichtseinheit 30 Minuten, einzulösen innerhalb eines Schulhalbjahres	4er 95,00 € 8er 160,00 €
	Erwachsene	4er 125,00 € 8er 235,00 €

2.10	<b>Unterrichtspaket Gruppenunterricht, 2 Teilnehmende</b> (zum Schnuppern/Auffrischen), Unterrichtseinheit 45 Minuten, einzulösen innerhalb eines Schulhalbjahres	4er 80,00 € 8er 100,00 €
	Erwachsene	4er 160,00 € 8er 200,00 €
2.11	<b>Materialpauschale Musik</b> z. B. Materialpakete für die Teilnahme an Elementarkursen etc.	nach Aufwand

3.	<b>Bildende Kunst - Theater - Musiktheater – Musical</b>	<b>Unterrichtseinheit (Woche)</b>
3.1	<b>Bildende Kunst, 60 Minuten, zuzüglich Materialpauschale</b> , für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale	5,40 €
	Erwachsene	6,10 €
3.2	<b>Bildende Kunst, 90 Minuten, zuzüglich Materialpauschale</b> für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale	6,10 €
	Erwachsene	7,40 €
3.3	<b>Bildende Kunst, 120 Minuten, zuzüglich Materialpauschale</b> für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale	8,10 €
	Erwachsene	9,50 €
3.4	<b>Keramik am Mittag, 120 Minuten, zuzüglich Materialpauschale</b> für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale	13,00 €
	Erwachsene	16,00 €
3.5	<b>Bildende Kunst, 135 Minuten, zuzüglich Materialpauschale</b> für Elementarkurs-, Instrumental-, Instrumentalklassen- und Gesangsschülerinnen und -schüler der MKS sowie Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) nur Materialpauschale	9,80 €
	Erwachsene	11,50 €
3.6	<b>Aktzeichnen, 90 Minuten, zuzüglich Materialpauschale</b>	11,40 €
	Erwachsene	15,00 €
	<b>Mappenvorbereitung</b> , siehe unter 5.3: SVA Bildende Kunst	
		<b>Pauschalen</b>
3.7	<b>Kindergeburtstage</b> (Inhalt nach Programm), 120 Minuten, inklusiv Material, max. 10 Kinder – jedes weitere Kind 8,50 €	95,00 €
3.8	<b>Unterrichtspaket</b> , buchbar für 3.1 – 3.3 einzulösen innerhalb eines Schulhalbjahres, inklusive Materialpauschale	4er 45,00 € 6er 60,00 €
	buchbar für 3.1 – 3.3 und 3.5	4er 60,00 € 6er 85,00 €
	Erwachsene	
3.9	<b>Unterrichtspaket Aktzeichnen</b> einzulösen innerhalb eines Schulhalbjahres, inklusive Materialpauschale	6er 80,00 €
	Erwachsene	6er 95,00 €
3.10	<b>Materialpauschale Kunst</b>	7 €/Monat
3.11	<b>Projekte (Theater, Musiktheater, Musical, EMAF)</b>	nach Ausschreibung

4.	<b>Angebote für allgemeinbildende Schulen und Kindertagesstätten</b>	<b>Unterrichtseinheit (Woche)</b>
4.0	<b>Musikalisierungsprojekt „Wir machen die Musik“/Offene Plakat- und Druckwerkstatt/ Bildende Kunst/Keramik/Theater/Musiktheater/Musical/Musik mit neuen Medien und andere Projekte</b>	nach Vereinbarung
4.1	<b>Instrumentalklassen</b> , begleitender Instrumentalunterricht in Gruppen, ab 30 Minuten (keine Familien- und Osnabrück-Pass-Ermäßigung, Teilnahme an Ensembles kostenlos)	9,00 €
4.2	<b>Chorklassen</b> , 45 Minuten, ab ca. 15 Teilnehmende (keine Familien- und Osnabrück-Pass-Ermäßigung)	9,50 € Monatspauschale
4.3	<b>Elementarkurse</b>	siehe 1.
4.4	<b>Musikwerkstatt für Menschen mit Behinderung</b> in Schulen und Institutionen 45 Minuten, Gruppenunterricht	nach Vereinbarung 8,00 €

5.	<b>Begabtenförderung, Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)</b>	<b>Unterrichtseinheit (Woche)</b>
5.1	<b>Begabtenförderung Musik</b> Hauptfachunterricht (Einzelunterricht). Die Entscheidung über die Unterrichtsform, (Unterrichtszeit), ggf. instrumentale/vokale Zweitfachbelegung) trifft die Leitung, ergänzende Kurse und Workshops in der Region und in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und Universitäten, jährliche Überprüfung	30,00 €
5.2	<b>SVA Musik</b> Gemäß SVA-Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. in der Regel ab 13 Jahre. 45 Minuten Hauptfachunterricht (Einzelunterricht) mit 30 Minuten Nebenfachunterricht (Einzel- oder Gruppenunterricht) Alternativ 45/60 Minuten Hauptfachunterricht (Einzelunterricht). Die Entscheidung über die Unterrichtsform trifft die Leitung nach Beratung mit der Prüfungskommission. Incl. Tonsatz, Gehörbildung, Chor bzw. Orchester, Kammermusik, Jazz-/Rock-Pop-Band. Bei externer Belegung des Haupt- und Nebenfachs, wird Musiktheorie/Gehörbildung gemäß 6.3 berechnet.	30,00 €
5.3	<b>SVA Bildende Kunst (Mappenvorbereitung)</b> zuzüglich Materialpauschale (3.10) Wahlweise wöchentlich einmaliger Besuche eines SVA-Kurses und Teilnahme am Aktzeichnen. Alternativ Belegung beider SVA-Kurse ohne Aktzeichnen.	14,00 €

	Erwachsene	17,00 €
<b>6.</b>	<b>Ergänzungsfächer</b> , für Elementarkurs-, Instrumental-, und Gesangsschülerinnen und -schüler, Schülerinnen und -schüler der Instrumentalklassen, Gäste und Studierende des Instituts für Musik (Hochschule Osnabrück) kostenlos	<b>Unterrichtseinheit (Woche)</b>
6.1	<b>Ensembles</b> (z. B. Sinfonieorchester, Blasorchester, Big-Band, Horngruppen, Combo, Jazz-/Rock-Pop-Band, Streicher-/Percussion-/Zupfensembles, Kammermusik, Bands) 45 Min. je 15 Min. mehr	Monatspauschale 18,00 € + 2,00 €
	Erwachsene bis 45 Min. je 15 Min. mehr	20,00 € + 2,00 €
6.2	<b>Chöre/Musiktheater/Theater/Musical/Rhythmik</b>	Monatspauschale 9,50 €
6.3	<b>Musiktheorie und Gehörbildung</b> 60 Minuten	7,00 €
	Erwachsene	8,50 €
<b>7.</b>	<b>Sonderkurse und Projekte</b> wie Musicals, Musiktheater, besondere Angebote für Erwachsene (50 Plusminus), Musik auf Rädern (Angebote für Seniorenheime)	nach Vereinbarung/ gemäß Ausschreibung
<b>8.</b>	<b>Kontaktstellen- und Fortbildungsangebote (z. B. Kita)</b>	nach Vereinbarung
<b>9.</b>	<b>Musiktherapie/Musik für Menschen mit Behinderung/Coaching/ Musikphysiologie/Coaching für Musiker, Weitervermittlung, Beratung</b>	gem. Ausschreibung
9.1	Musiktherapie, 45 Minuten (keine Familien- und Osnabrück-Pass-Ermäßigung)	<b>Unterrichtseinheit (Woche)</b> nach Vereinbarung
<b>10.</b>	<b>Leihinstrumente</b>	<b>Monatspauschale</b>
10.1	im 1. Jahr der Vermietung, für jedes weitere Jahr erhöht sich der Mietpreis um 2,50 € (gilt erst ab 1/1-Größe)	17,50 €
10.2	Sonderregelung für Schulen	nach Vereinbarung
<b>11.</b>	<b>Veranstaltungsvermittlung für externe Veranstaltungen</b>	nach Vereinbarung

## § 2

### **Berechnung der Unterrichtseinheiten**

Die zu zahlenden Gebühren werden pro Unterrichtseinheit ermittelt (ohne Ferien und Feiertage in Niedersachsen, in der Regel 38 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr), siehe auch §§ 5 + 7 der Unterrichtssatzung.

## § 3

### **Mögliche Unterrichtsformen**

Die Angebote sind analog und/oder digital buchbar.

## § 4

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2023 in Kraft.

**Osnabrück, den 05. 07. 2022**

gez.

Die Oberbürgermeisterin



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail [seyler.amtsblatt@ewetel.net](mailto:seyler.amtsblatt@ewetel.net)  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.